

Verhaltensvereinbarung

Für das gemeinsame, zielorientierte Arbeiten von vielen Menschen ist es wichtig sich an Regeln zu orientieren und diese auch zu respektieren. Zur Unterstützung der gemeinsamen Arbeit von Lehrenden und Studierenden gilt an der SOB die vorliegende Verhaltensvereinbarung.

Verfehlungen

Als schwere Verfehlungen gelten Verstöße gegen den Schulvertrag, gegen die Schul- und Hausordnung und gegen die Bestimmungen des österreichischen Schulrechts etwa wie:

- sich Anordnungen der Lehrenden zu widersetzen,
- das Fälschen von Unterschriften,
- das Vortäuschen von Leistungen,
- Diebstahl,
- Unehrllichkeit und das Verbreiten von Unwahrheiten,
- die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht im Praktikum,
- eine große Anzahl an unbegründeten/unentschuldigten Fehlstunden
- Wiederholte und schwere Verfehlung werden im Klassenbuch dokumentiert. Klassenbucheintragungen dazu sind den jeweiligen Studierenden mitzuteilen. Die Betroffenen können dazu schriftlich Stellung nehmen. Eine Klassenbucheintragung muss zu einem klärenden Gespräch unter den beteiligten Personen führen!
- Fehlstunden und Leistungsbeurteilung:

Es liegt in der Ermessensentscheidung jedes Lehrers/jeder Lehrerin, ob er/sie aufgrund der vorliegenden Leistungsfeststellungen den/die Studierende/n beurteilen kann oder nicht.¹

Fehlstunden Pflegehilfeausbildung (Pflh-AV §14):

¹ SchUG-BKV: § 20. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer.

(4) Durch die Noten sind zu beurteilen: 1. Die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, 2. Die Durchführung der Aufgaben, 3. die Selbständigkeit der Arbeit und 4. Die Eigenständigkeit des Studierenden.

(5) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

§ 21. (1) Die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden in einem Modul erfolgt durch den Lehrer des betreffenden Moduls unter Zugrundelegung aller im betreffenden Modul erbrachten Leistungen.

(2) Wenn der Lehrer eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann, so hat er spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen des Halbjahres eine Leistungsfeststellung (§ 19) anzuordnen. Tritt der Studierende zu dieser Leistungsfeststellung nicht an, so ist er in diesem Modul nicht zu beurteilen.

SchUG A§ 20 (2): Wenn sich bei längerem Fernbleiben des/der Studierenden vom Unterricht eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der/die LehrerIn gegen Jahresende eine Feststellungsprüfung anzusetzen. Tritt der/die Studierende zu dieser Prüfung nicht an, kann er/sie nicht beurteilt werden. Bei entschuldigtem Fehlen kann die Prüfung gestundet werden und im Herbst eine Nachtragsprüfung absolviert werden. Bei nicht entschuldigtem Fehlen kann nicht in die nächste Klasse aufgestiegen werden und das Schuljahr ist zu wiederholen.

- Der/die Studierende darf höchstens 20% der Unterrichtsstunden der theoretischen Ausbildung aufgrund von Krankheit oder anderen berücksichtigungswürdigen Gründen versäumen. Eine Überschreitung der Fehlstunden kann ein Nichtantreten zur kommissionellen Abschlussprüfung zur Folge haben (Lehrgangskonferenz) und ev. die Wiederholung der theoretischen und praktischen Ausbildung.
- Versäumte Praktikumszeiten sind ehestmöglich während der Ausbildungszeit nachzuholen. Ist ein Nachholen nicht möglich, ist die Ausbildungszeit zu verlängern (Lehrgangskonferenz).

Ausschluss von der Ausbildung lt. GuKG §99

Ein Studierender kann aus folgenden Gründen von der Ausbildung ausgeschlossen werden:

- Mangelnde Vertrauenswürdigkeit
- Mangelnde gesundheitliche Eignung
- Schwerwiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung.

Konsequenzen bei Verfehlungen

- Im Falle einer schweren Verfehlung erfolgt ein klärendes Gespräch zwischen der betroffenen Person dem/der Klassenvorständ/in bzw. dem/der Studienkoordinator/in und dem Schulleiter. Wenn durch die Verfehlung Angelegenheiten der Pflegehilfeausbildung berührt werden, ist zu diesem Gespräch auch die Direktorin der Pflegehilfeausbildungen hinzuzuziehen. Handelt es sich um noch nicht eigenberechtigte Personen, werden auch die Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen.
- Bei einer nochmaligen schweren Verfehlung erfolgt die Einberufung einer Schulkonferenz um über geeignete Maßnahmen zu beraten. Eine mögliche Maßnahme kann die Androhung der Auflösung des Schulvertrages sein.
- Bei schweren Verstößen, insbesondere bei Verstößen gegen die der Pflegehilfeausbildung zugrunde liegenden Rechtsbestimmungen, kann die Vorgehensweise dahingehend verändert werden, dass der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sich vorbehält, einen sofortigen Antrag auf Vertragsauflösung zu stellen. In diesem Fall wird der beschriebene Stufenweg übersprungen.

Zu Schuljahresbeginn werden die Studierenden von den Klassenvorständ/innen bzw. von den Studienkoordinator/innen über die Richtlinien informiert.

Der Direktor